

□ **Geding der Fischerbruderschaft.** Man schreibt uns aus Bergheim an der Sieg: Der 25. November ist für unsern Ort jedesmal ein bedeutender Tag; denn dann kommen sämmtliche Mitglieder der Fischerbruderschaft zum „Geding“. Um 9 Uhr ist feierliches Hochamt und darauf die Versammlung, woran über 150 Fischer theilnehmen. Bei derselben herrschen noch sehr viele alte ehrwürdige Gebräuche, wie sie vor etwa 800 Jahren, beim Entstehen der Bruderschaft, üblich waren. Der Präses der Bruderschaft eröffnet und beschließt das Geding durch Gebet, und alle Beschlüsse, wenn sie gültig sein sollen, müssen zwischen den beiden Gebeten geschehen, Alles was nach dem zweiten Gebet beschlossen wird, ist ungültig. Kommt ein Fischerbruder nach dem ersten Gebet, so kann er vom Vorstande bestraft werden; ebenso, wenn er sich gegen die Satzungen der Bruderschaft vergangen hat. Die Söhne der Fischer können an diesen Tagen in die Gesellschaft aufgenommen werden, d. h. ihre Gerechtfame thun. Der Sohn muß sich in der Zeit vom 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre in das Fischerbuth eintragen lassen, widrigenfalls sein Recht für ihn und alle seine Nachkommen verloren geht. Daß nicht Alle, welche zur Gesellschaft gehören, das Gewerbe ausüben, ist selbstverständlich; daher sind denn viele angesehene Herren Bergheimer Fischer. Während der Versammlung stehen auf den Tischen Teller mit Pfeffer und Salz, in welche die üblichen Fischerbrödchen eingetunkt werden; diese und alle Getränke werden aus der Vereinskasse bezahlt. Ein Festball beschließt die Feier.